
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.01.1998

3. Instanz

Datum	16.12.1999
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 1998 wird zurÄckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin begehrt Pflegegeld gemÄÄ Pflegestufe II.

Die KlÄgerin ist am 21. Oktober 1992 geboren und war bei der beklagten Pflegekasse bis zum 3. August 1998 versichert. Wegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ I) ist sie als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 und dem Merkzeichen H anerkannt.

Im Juli 1995 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten Pflegegeld gemÄÄ Pflegestufe II nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vom September 1995 lag als krankheitsbedingter Mehraufwand gegenÄber gleichaltrigen gesunden Kindern das Vorbereiten, Mischen und Setzen der Insulinspritzen vor;

außerdem mÃ¼ssen bei der Verabreichung der genau vorgeschriebenen Essensmengen erhebliche WiderstÃ¤nde des Kindes Ã¼berwunden werden. Der Gesamtaufwand an Grundpflege liege jedoch unter 45 Minuten tÃ¤glich. Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag in vollem Umfang ab (Bescheid vom 22. November 1995 und Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 1996).

Im Klageverfahren legte die Beklagte ein weiteres Gutachten des MDK vom 18. April 1996 vor, wonach auch bei einem gesunden dreijÃ¤hrigen Kind die GewÃ¶hnung an regelmÃ¤Ãige Mahlzeiten schwierig sei. Die Vorbereitung der Mahlzeiten Ã¼bersteige hier jedoch das normale MaÃ und sei als hauswirtschaftliche Versorgung zu berÃ¼cksichtigen. Im Bereich der Grundpflege komme ein vermehrter Aufwand bei der Nahrungsverabreichung in Betracht. Blutzuckerkontrollen und Insulininjektionen gehÃ¶rten jedoch zur nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Behandlungspflege. Die Voraussetzungen der Pflegestufe I seien daher nicht erfÃ¼llt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteile vom 30. Oktober 1996 bzw 22. Januar 1998). Das LSG hat schon die Pflegestufe I als nicht erfÃ¼llt angesehen, weil es an einem Hilfebedarf fÃ¼r wenigstens zwei Verrichtungen der Grundpflege fehle; allenfalls im Bereich der Nahrungsaufnahme liege ein Hilfebedarf vor. Die von der KlÃ¤gerin vorgetragene weiteren Aufwendungen lÃ¶sen im wesentlichen im Bereich der nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Behandlungspflege (Messungen des Blutzuckers, Insulinspritzen). Das gemÃ¤Ã [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholte Gutachten gehe von denselben tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen aus, rechne unter Verkenning der gesetzlichen Regelungen jedoch die gesamte Betreuung der KlÃ¤gerin mit; daher habe es auch nicht der beantragten persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung des Gutachters bedurft.

Mit ihrer Revision trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor, sie bedÃ¶rfte der Hilfe auÃer beim Aufnehmen der Nahrung auch beim mundgerechten Zubereiten (wozu auch das Berechnen, Zusammenstellen und Abwiegen der Portionen sowie das Insulinspritzen gehÃ¶re), schlieÃlich bei der Blutzucker- und Urinmessung einschlieÃlich Dokumentation. Im Katalog des [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) seien diese Verrichtungen zwar nicht ausdrÃ¼cklich enthalten, aber der Sache nach vorausgesetzt. Die Hilfeleistungen dienten primÃ¤r der Aufrechterhaltung von Vitalfunktionen; insbesondere sei der Zusammenhang zwischen ErnÃ¤hrung und Insulinspritzen zwingend. Demnach liege auch ein Hilfebedarf bei zwei Verrichtungen vor. Es sei verfassungswidrig, die â ggf von Geburt an â chronisch Kranken und Behinderten wegen der bei ihnen erforderlichen atypischen Hilfeleistungen auszuschlieÃen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 1998 und des Sozialgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1996 sowie den Bescheid vom 22. November 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 1996 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 3. August 1998 Pflegegeld nach Pflegestufe II des SGB XI zu zahlen,

hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zur ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zur ckzuweisen.

II

Die Revision der Kl gerin ist unbegr ndet. Wie das LSG zutreffend entschieden hat, hat die Kl gerin keinen Anspruch auf Pflegegeld, und zwar nicht einmal gem  der Pflegestufe I, weil ein t glicher Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nur bei einer Verrichtung (der Nahrungsaufnahme) besteht, also nicht   wie vom Gesetz gefordert   bei mindestens zwei derartigen Verrichtungen.

Der Anspruch auf Pflegegeld, den die Kl gerin ab dem 1. Juli 1995 geltend macht, setzt voraus, da  Pflegebed rftigkeit iS des [  14 SGB XI](#) zumindest in dem Ausma  vorliegt, das in [  15 Abs 1 Nr 1 SGB XI](#) festgelegt ist. Danach sind Pflegebed rftige der Pflegestufe I solche Personen, die bei der K rperpflege, der Ern hrung oder der Mobilit t (sog Grundpflege) f r wenigstens zwei Verrichtungen mindestens einmal t glich und zus tzlich bei der hauswirtschaftlichen Versorgung mehrfach w hentlich der Hilfe bed rfen. Die gesetzliche Regelung f r die Pflegestufe II ([  15 Abs 1 Nr 2 SGB XI](#)) verlangt dem Wortlaut nach dreimal t glich Hilfe zu verschiedenen Tageszeiten bei der K rperpflege, der Ern hrung oder der Mobilit t, ohne dies auf wenigstens zwei Verrichtungen aus diesen Bereichen zu beziehen wie bei der Pflegestufe I. Da die Pflegestufe II aber auf der Pflegestufe I aufbaut, erfordert sie ebenfalls im Bereich der Grundpflege einen Pflegebedarf bei wenigstens zwei Verrichtungen (aA Wilde in Hauck/Wilde, SGB XI, Stand Februar 1999,   15 RdNr 12; Klie in LPK-SGB XI, 1998,   15 RdNr 14; vgl auch Vay in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Stand September 1996,   15 RdNr 6). Da die Kl gerin nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I erf llt, weil sie Hilfebedarf nur bei einer ma geblichen Verrichtung hat, kommt auch die Pflegestufe II nicht mehr in Betracht.

Nach [  14 Abs 4 SGB XI](#) geh ren nur bestimmte Verrichtungen zur K rperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, K mmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), Ern hrung (mundgerechtes Zubereiten, Aufnahme der Nahrung) und Mobilit t (selbst ndiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung) iS von [  15 Abs 1 Nr 1 SGB XI](#). Nach [  14 Abs 3 SGB XI](#) kann die Hilfe in der vollst ndigen bzw teilweisen  bernahme der Verrichtung durch die Pflegeperson, in der Unterst tzung des Pflegebed rftigen bei der Verrichtung oder in der Beaufsichtigung bzw Anleitung mit dem Ziel der eigenst ndigen Erledigung durch den Pflegebed rftigen bestehen.

Wie das LSG zutreffend entschieden hat, bedarf die Kl gerin im Bereich der Grundpflege allenfalls bei einer Verrichtung, n mlich der Nahrungsaufnahme der

Hilfe, und zwar durch Beaufsichtigung und Anleitung (einschließlich Widerstandsüberwindung), um den Verzehr der genau zugemessenen Nahrungsmittel sicherzustellen.

Die Revision will auch anderen – unstreitig vorliegenden – Hilfebedarf der Klägerin einbezogen haben und wendet sich gegen die bisherige Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urteile vom 19. Februar 1998 – [BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 2](#) und [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 3](#); vom 17. Juni 1999, [B 3 P 10/98 R](#) – Diabeteskind – und vom 29. April 1999, [B 3 P 13/98 R](#) – Mukoviszidose –, beide zur Veröffentlichung vorgesehen). Ihre Ausführungen sind aber nicht geeignet, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, weil sie keine neuen Gesichtspunkte aufzeigen, die der Senat noch nicht erwogen hat. Deshalb gilt weiterhin:

1. Das von der Klägerin geltend gemachte aufwendige Zusammenstellen, Berechnen, Zubereiten, Abwiegen und Portionieren der Nahrung gehört nicht zur Grundpflege. Im Bereich der Ernährung unterscheidet [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) zwischen der mundgerechten Zubereitung und der Aufnahme der Nahrung einerseits (wobei ein Hilfebedarf bei diesen Verrichtungen der Grundpflege nach Nr 2 zuzuordnen ist) und den Verrichtungen "Einkaufen" und "Kochen" andererseits (die dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung nach Nr 4 zugewiesen sind). Die Vorschrift differenziert allein nach dem – anderen – Ablauf der Verrichtungen; sie knüpft nicht an das mit der Verrichtung angestrebte Ziel an. Bezogen auf den Lebensbereich "Ernährung" bedeutet dies, dass nicht umfassend alle Maßnahmen einzubeziehen sind, die im konkreten Einzelfall im weitesten Sinn dem Ernährungsvorgang zugeordnet werden können. Zur Grundpflege gehört nach [Â§ 14 Abs 4 Nr 2 SGB XI](#) vielmehr nur die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme selbst sowie die letzte Vorbereitungsmaßnahme, soweit eine solche nach der Fertigstellung der Mahlzeit krankheits- oder behinderungsbedingt noch erforderlich wird ([BT-Drucks 12/5262, S 96](#), 97; Wilde: aaO, [Â§ 14 RdNr 34b](#)).

2. Die Blutzuckertests, die Urinkontrollen, das Spritzen von Insulin (einschließlich Vorbereiten der Spritze) und die entsprechende Dokumentation zählen ebenfalls nicht zur Grundpflege. Es sind krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen (Behandlungspflege), die nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie einer der in [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) genannten Verrichtungen zugerechnet werden können (Urteile vom 19. Februar 1998, [B 3 P 3/97 R](#), [BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 2](#) und [B 3 P 11/97 R = SozVers 1998, 253](#)). Die Messungen des Blutzucker- und Urinspiegels und das Führen des Blutzucker-Tagebuchs dienen als Vorbereitungshandlung dem Berechnen, Zusammenstellen sowie Abwiegen und Portionieren der Mahlzeiten und damit allenfalls dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung ("Kochen"). Das Spritzen von Insulin ist zu weit vom natürlichen Vorgang des Essens entfernt, um noch unter "Aufnahme der Nahrung" ([Â§ 15 Abs 4 Nr 2 SGB XI](#)) subsumiert zu werden; es handelt sich vielmehr um eine selbständige Maßnahme der Behandlungspflege ohne Bezug zu einer der Verrichtungen des Katalogs in [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#). Für ihre gegenteilige Ansicht kann sich die Klägerin auch nicht auf das Urteil des 10. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. August 1998 – [B 10 KR 4/97 R](#) – ([BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 7](#)) stützen, wonach

krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen bei der Feststellung des Pflegeaufwands zu berücksichtigenden sind, wenn sie entweder Bestandteil der Hilfe für die Katalog-Verrichtungen des [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#) sind oder wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser Hilfe erforderlich werden. Der 10. Senat hat in seiner Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben, er folge den Entscheidungen des erkennenden (3.) Senats vom 19. Februar 1998 und sehe in seiner "fortführenden" Entscheidung keine rechtliche Abweichung. Da der erkennende Senat in diesen Entscheidungen die Blutzuckermessungen und die Verabreichung der Insulinspritzen ausdrücklich als nicht berücksichtigungsbedürftige Behandlungspflege bezeichnet hat, kann das Urteil des 10. Senats nur so verstanden werden, daß auch er hierzu keine andere Entscheidung getroffen und die von ihm aufgestellten Voraussetzungen des unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs mit einer Katalog-Verrichtung nicht als erfüllt angesehen hätte.

3. Es ergibt sich auch nichts anderes daraus, daß die Klägerin darauf hinweist, daß der Zusammenhang zwischen der Insulinverabreichung und dem Bereich "Ernährung" zwingend und eine sog "Vitalfunktion" oder "Grundfunktion" betroffen sei. Der Senat hat bereits entschieden (Urteil vom 29. April 1999, [B 3 P 13/98 R](#), [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 11](#)), daß hinsichtlich der "Vitalfunktionen" nicht mehr auf die noch zum alten Recht ([Â§ 57 Sozialgesetzbuch](#) fünftes Buch) ergangene Entscheidung vom 17. April 1996 ([3 RK 28/95](#) = [SozR 3-2500 Â§ 53 Nr 10](#)) abzustellen ist. Vielmehr müssen nach dem ab 1. Januar 1995 geltenden neuen Recht (SGB XI) auch insoweit die allgemein entwickelten Kriterien (Urteil vom 19. Februar 1998, [B 3 P 3/97 R](#), [BSGE 82, 27](#) = [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 2](#); vgl auch Urteil des 10. Senats vom 27. August 1998, [B 10 KR 4/97 R](#), [BSGE 82, 276](#) = [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 7](#)) erfüllt sein, daß die betreffenden Hilfetätigkeiten Bestandteil der Hilfe für die sog Katalog-Verrichtungen sind oder in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dieser Hilfe erforderlich werden. Die hier relevanten Blutzuckertests, Urinkontrollen, Insulinspritzungen (einschließlich Vorbereitungen der Spritzen) und entsprechenden Dokumentationen können, müssen aber nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme erfolgen und erfüllen die genannten Kriterien daher nicht.

4. Die verfassungsrechtlichen Ausführungen der Klägerin zur Nichtberücksichtigung "atypischer Hilfeleistungen", insbesondere bei chronisch Kranken und Behinderten (vgl dazu neuerdings auch eingehend Klie in LPK-SGB XI [Â§ 14 RdNr 7](#) und [Â§ 15 RdNr 8](#) sowie Lachwitz [SGB 1999, 306](#); wie hier Hauck/Wilde, aaO, [Â§ 15 RdNr 28](#)) weisen ebenfalls keine neuen Gesichtspunkte auf (vgl [BSGE 82, 27, 34](#) = [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 2](#); BSG [SozR 3-3300 Â§ 15 Nr 1](#); Urteil vom 26. November 1998, [B 3 P 13/97 R](#), [SozR 3-3300 Â§ 14 Nr 8](#), mit kritischen Ausführungen zur Gesetzeslage hinsichtlich des Aufsichts- und Betreuungsbedarfs bei geistig Behinderten). Es ist Sache des Gesetzgebers, den Versicherungsfall der Pflegebedürftigkeit zu definieren und damit den Kreis der Pflegebedürftigen so abzugrenzen, daß mit der gesetzlich festgelegten Beitragshöhe die Leistungen zu finanzieren sind. Dabei steht ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, der nicht schon dann überschritten ist, wenn im Detail bessere oder gerechtere Lösungen vorstellbar wären. Das durch [Art 3 Grundgesetz \(GG\)](#) gesetzte Willkerverbot ist

mit der bestehenden Gesetzeslage nicht verletzt.

5. Nach alledem kann dahinstehen, ob sich der Hilfebedarf der KIÄrgerin im Bereich der Grundpflege auf mehr als 45 Minuten tÄglich belÄuft ([Ä§ 15 Abs 1 Nr 1 und Abs 3 Nr 1 SGB XI](#) idF des am 25. Juni 1996 in Kraft getretenen 1. SGB XI-Änderungsgesetzes â zu den entsprechenden zeitlichen Anforderungen fÄ¼r den Zeitraum davor vgl BSG [SozR 3-3300 Ä§ 15 Nr 1](#)).

Da es bereits am notwendigen Grundpflegebedarf fÄ¼r die Pflegestufe I fehlt, kann ebenfalls offenbleiben, in welchem AusmaÄ die KIÄrgerin der Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung bedarf.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024